

Häufig gestellte Fragen

zur Anerkennung der Eignung von Fortbildungen als BEP-Fortbildungen

für Fach- und Lehrkräfte und Tagespflegepersonen (§§ 32, 32a HKJGB) und für Fachberatungen zum BEP oder von Schwerpunkt-Kitas (§32b HKJGB)

Ergänzung zu den Erläuterungen für die Antragstellung (Stand: August 2018)

Ziel des Landes ist es, der Praxis ein **umfangreiches Qualifizierungsangebot zum BEP** zur Verfügung zu stellen. Neben der Entwicklung und Bereitstellung eines Landesangebotes bilden geeignete **Fortbildungsangebote Dritter zum BEP** eine weitere wichtige Säule.

Bei der **Prüfung und Anerkennung der Fortbildungen dritter Anbieter** handelt es sich um eine freiwillige Serviceleistung des Landes. Mit der vorherigen Anerkennung der Geeignetheit dieser Angebote soll für Träger von Kitas sowie für Tagespflegepersonen hinsichtlich der **Fördervoraussetzungen der BEP-Qualitätspauschale** sowie für Träger von Fachberatungen hinsichtlich der **Fördervoraussetzungen der Förderpauschale für die BEP-Fachberatungen mehr Rechtssicherheit geschaffen** werden und das Risiko der Rückzahlungsverpflichtung bei Prüfungen durch die Bewilligungsbehörde, das RP Kassel, oder den Hessischen Rechnungshof vermieden werden.

Es können grundsätzlich auch nicht im Vorfeld anerkannte Fortbildungsangebote Dritter geeignet sein, die Fördervoraussetzungen zu erfüllen. Sofern auf die Prüfung der Geeignetheit verzichtet wird, trägt jedoch der Träger der Kita sowie die Tagespflegeperson bzw. der Träger der Fachberatungen das Risiko, dass die Fördervoraussetzung der BEP-Qualitätspauschale bzw. der Förderpauschale für die BEP-Fachberatungen mit der Veranstaltung nicht erfüllt wird.

Ziel einer BEP-Fortbildung muss stets die **Vermittlung der Grundsätze und Prinzipien sowie der Inhalte des BEP und deren Umsetzung** in der Kita und der Kindertagespflege bzw. in der Fachberatung sein. Ein weiteres Ziel für Fortbildungen für Fach- und Lehrkräfte und Tagespflegepersonen ist die **Umsetzung des BEP im ganzen Team**. Um die Konsistenz der Bildungsbiografien von Kindern und die Nachhaltigkeit der Umsetzung der BEP-Ziele und Inhalte zu gewährleisten, ist ein weiteres Ziel der **bildungsortübergreifende Ansatz**. Hierzu kann sich eine Fortbildung für Fach- und Lehrkräfte und Tagespflegepersonen **an Tandems richten**.

Eine BEP-Fortbildung muss über **mindestens drei volle Tage** in einem **prozessbegleitenden Setting** erfolgen. Zusätzlich können Fortbildungsangebote für Fachberatungen mit eintägigen Aufbauqualifizierungstagen anerkannt werden.

1. Wer kann Anträge auf Anerkennung einer Fortbildung als BEP-Fortbildung stellen?

Anträge können **von allen Anbietern geeigneter Fortbildungsveranstaltungen** gestellt werden. Dies können Institute der Träger, freie Institute, selbständige Anbieter oder Einzelpersonen sein. Entscheidend ist, wer die Veranstaltung verantwortlich anbietet und durchführt. „Nutzer“ von Fortbildungen (z.B. Kitas) sind keine Veranstalter und können daher keine Anträge stellen.

2. Welche Qualifikation muss eine Referentin/ein Referent im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vorweisen?

Die Referentin/der Referent muss **vertiefte BEP-Kenntnisse** haben und in der Lage sein, diese **in einem Fortbildungskonzept umzusetzen**.

- Hierfür soll die Referentin/der Referent
- a) an einer mehrtägigen Fortbildung zum BEP (z.B. BEP-Qualifizierung durch einen erfahrenen Anbieter) teilgenommen haben
oder
 - b) einen Nachweis erbringen, dass sie/er sich intensiv mit den Inhalten des BEP und dessen Umsetzung in einem Fortbildungskonzept auseinandergesetzt hat (z.B. im Selbststudium) **und** konkrete Erfahrung in diesem Bereich gesammelt hat (z.B. regelmäßige prozessorientierte, kollegiale Qualitätstreffen, Hospitationen bei BEP-Fortbildungen).

Darüber hinaus benötigt die Referentin/der Referent **Erfahrung in der Tätigkeit als Referentin/Referent** (z.B. als Referentin/Referent, Fachberatung oder Einrichtungsleitung).

In diesem Sinne qualifiziert sind alle vom Land ausgebildeten BEP-Multiplikatorinnen und BEP-Multiplikatoren sowie BEP- und Schwerpunkt-Kita-Fachberatungen.

3. Welche Inhalte und Ziele muss die Fortbildung abbilden?

Die Fortbildung muss die **Grundsätze und Prinzipien des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans** zum **Inhalt** haben. Diese müssen im Titel und insbesondere auch im Fortbildungskonzept für Interessierte erkennbar sein.

Eine Fortbildung zu anderen fachlichen oder organisatorischen Themen (z.B. zu Stressmanagement, Gesprächsführung etc.), bei denen der BEP lediglich als übergeordnete Grundlage benannt wird, genügt nicht. Der **BEP** muss **unmittelbarer Fortbildungsinhalt**, nicht nur allgemeiner Hintergrund des Fortbildungskonzeptes, sein.

Ziel der Qualifizierung für Fach- und Lehrkräfte und Tagespflegepersonen muss stets die **Umsetzung des BEP im ganzen Team** sein. Dies muss sich in den Inhalten und Methoden widerspiegeln. Wenn die Fortbildung nur im Teil-Team erfolgt, muss sie

zwingend **auf eine teamorientierte Umsetzung ausgerichtet** sein (z.B. mithilfe eines Konzepts, wie Inhalte ins Team gebracht werden können). Idealerweise sollte bei einer Teilnahme nur im Teil-Team für die Praxisphase zwischen den Fortbildungstagen der Einbezug des ganzen Teams angestrebt werden.

Um die Konsistenz der Bildungsbiografien von Kindern und die Nachhaltigkeit der Umsetzung der BEP-Ziele und BEP-Inhalte zu gewährleisten, ist ein weiteres Ziel der **bildungsortübergreifende Ansatz**. Das Fortbildungskonzept sollte grundsätzlich einen bildungsortübergreifenden Ansatz enthalten und damit alle für das Kind relevanten Systeme mitbedenken. Hierzu kann sich das Fortbildungskonzept für Fach- und Lehrkräfte und Tagespflegepersonen explizit an **Tandems** (z.B. Kinderkrippe-Kindergarten oder Kindergarten-Grundschule) richten. Eine Qualifizierung im Tandem ist jedoch nicht zwingend.

4. Was ist unter einer mindestens dreitägigen prozessbegleitenden Fortbildung zu verstehen?

Es muss sich **konzeptionell, inhaltlich und formal um ein Fortbildungskonzept** mit einem zeitlichen Umfang von **mindestens drei Tagen** handeln. Ein Aufaddieren von verschiedenen einzelnen Fortbildungen ist nicht zulässig.

Die Fortbildung soll nicht an aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden, eine **zeitliche Aufgliederung dient der Prozessbegleitung** und ist erwünscht (z.B. 2+1 oder 1+1+1). Zwischen den Fortbildungstagen sollte eine Zeitspanne von ca. **6 Wochen** liegen, in der die Umsetzung des Gelernten und Erarbeiteten in die Praxis erfolgen kann (**Praxisphase**).

Des Weiteren können Fortbildungsangebote für Fachberatungen mit eintägigen Aufbauqualifizierungstagen anerkannt werden.

Die **tägliche Fortbildungsdauer** muss jeweils **mindestens 6 Zeitstunden** oder 8 Unterrichtsstunden zu jeweils 45 Minuten umfassen.

5. Für welche Zielgruppen können Angebote anerkannt werden?

Ausgehend von den Fördervoraussetzungen der BEP-Qualitätspauschale (§ 32 Abs. 3 HKJGB und § 32a Abs. 2 HKJGB) können **Fortbildungsangebote für Fachkräfte und Tagespflegepersonen** anerkannt werden.

Grundsätzlich können auch Personen aus anderen Bildungs- und Lernorten, mit denen eine Zusammenarbeit besteht, oder auch Eltern, in Fortbildungen einbezogen werden.

Ebenfalls können, ausgehend von den Fördervoraussetzungen der Förderpauschale für die BEP-Fachberatungen, **Fortbildungsangebote für Fachberatungen zum BEP oder von Schwerpunkt-Kitas** anerkannt werden (§32b HKJGB).

6. Wo finde ich weitere Infos zum Anerkennungsverfahren?

Informationen zum Anerkennungsverfahren finden Sie unter <https://bep.hessen.de/service/anerknennungsverfahren-bep-fortbildungen> und unter <https://bep-erkennung.de>.

Auf der Seite des Anerkennungsportals (<https://bep-erkennung.de>) finden Sie außerdem **Erklärvideos**, z.B. mit Informationen, welche konkreten Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sein müssen.

7. Wo kann ich am Verfahren auf Anerkennung der Eignung einer Fortbildung als BEP-Fortbildung teilnehmen?

Über das **Anerkennungsportal für BEP-Fortbildungen** haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag mit den notwendigen Angaben zu erstellen und diesen zusammen mit den benötigten Unterlagen (siehe 8.) zur Anerkennung Ihrer Fortbildung einzureichen: <https://bep-erkennung.de>.

8. Wie ist der Antrag auf Anerkennung der Eignung einer Fortbildung als BEP-Fortbildung einzureichen?

Sie **registrieren** sich zunächst im Anerkennungsportal (<https://bep-erkennung.de>). Im nächsten Schritt **erstellen** Sie einen **Antrag** und **füllen** die **allgemeinen Pflichtangaben aus**. Danach **erstellen** Sie eine **Antragsversion**, in der Sie die **Pflichtangaben zur Qualifikation als Referentin/Referent** und die **Angaben zum Fortbildungskonzept eintragen**.

Ergänzend laden Sie noch folgende **notwendige Dateien** hoch:

- **Nachweise zur Referentenqualifikation** (v.a. bei Erstantragstellung)
- 1- bis 2-seitiges **Fortbildungskonzept** mit allen Angaben zur Fortbildung (Titel, Kurzbeschreibung, Inhalte, Ziele, BEP-Bezüge, Methoden, Zielgruppe inkl. teamorientierter Ausrichtung (siehe 3.) und bildungsortübergreifendem Ansatz (siehe 3.) sowie Prozessorientierung und Praxistransfer (siehe 4.))
- **Feedbackbogen** für die Teilnehmenden zur Qualitätssicherung der Fortbildung

9. Was passiert mit meinem Antrag im Anerkennungsportal?

Ihre Angaben werden **automatisch** über das Anerkennungsportal zur Prüfung an das **Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP)** weitergeleitet.

Über den **Bearbeitungsstand** Ihres Antrags werden Sie **per E-Mail informiert**.

Sollte eine **Überarbeitung** Ihrer Angaben oder Unterlagen **erforderlich** sein, erhalten Sie in Ihrer **aktuellsten erstellten Antragsversion** im Anerkennungsportal unter dem Reiter „**Feedback des IFP**“ ein schriftliches Feedback mit Anmerkungen zu notwendi-

gen Ergänzungen/Anpassungen. Sie erstellen, darauf basierend, eine neue, überarbeitete Antragsversion, die erneut durch das IFP bearbeitet und geprüft wird.

Im weiteren erfolgreichen Verlauf wird Ihr Antrag an das **Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI)** zur **finalen Prüfung** übermittelt.

10. Wie erhalte ich meine Anerkennung?

Nach erfolgreicher Prüfung Ihres Antrags durch das IFP und das HMSI erhalten Sie eine **E-Mail mit Ihrem Anerkennungsschreiben**. Da es sich beim Anerkennungsverfahren um ein niedrigschwelliges Verfahren handelt, bei dem ein Fortbildungsangebot geprüft, aber nicht beschieden wird, wird ein Anerkennungsschreiben erstellt, kein Bescheid.

11. Was beinhaltet das Anerkennungsschreiben?

Das **Anerkennungsschreiben** wird **pro Referentin/Referent und Thema** ausgestellt und enthält eine **individuelle Anerkennungsnummer**.

12. Was mache ich mit der Anerkennungsnummer?

Die Anerkennungsnummer ist in allen ausgestellten **Teilnahmebescheinigungen** für die Teilnehmenden in Verbindung mit dem Thema der Veranstaltung **aufzuführen**.

13. Welche Gültigkeitsdauer hat die Anerkennung?

Die Anerkennung gilt grundsätzlich **unbefristet**, **so lange sich** an den Inhalten und der eingesetzten Referentin/ dem eingesetzten Referenten **nichts ändert**.

14. Ist eine Akkreditierung dasselbe, wie eine Anerkennung?

Nein, das ist nicht dasselbe. Eine Akkreditierung bezieht sich auf eine Institution oder Person, die etwas anbietet (z. B. ein Fortbildungsanbieter). Mit einer Akkreditierung wird einer Institution/Person bestätigt, dass diese bestimmte Qualitätsstandards erfüllt und fachlich kompetent ist.

Eine **Anerkennung** hingegen bezieht sich auf ein **konkretes Angebot**, hier eine **Fortbildung**. Die Anerkennung einer Fortbildung als BEP-Fortbildung bedeutet, dass diese Fortbildung die Fördervoraussetzungen hinsichtlich der BEP-Qualitätspauschale bzw. hinsichtlich der Förderpauschale für die BEP-Fachberatungen erfüllt.

15. Bedeutet die Anerkennung einer Fortbildung für Fachkräfte, dass die Einrichtung die Kosten für die Fortbildung erstattet bekommt?

Grundsätzlich muss **zwischen** den vom Land Hessen angebotenen und für die Einrichtungen **kostenfreien BEP-Modul-Fortbildungen** (<https://bep-connect.de>) **sowie den anerkannten BEP-Fortbildungen unterschieden werden.**

Das Anerkennungsverfahren ist ein Serviceangebot des Landes, das primär dazu dient, den Einrichtungen die Sicherheit zu geben, dass die **gewählte BEP-Fortbildung für den Erhalt der BEP-Qualitätspauschale gemäß §32 HKJGB berechtigt.** Damit ist **keine Erstattung der Kosten** für anerkannte Fortbildungen verbunden.

Nähere **Informationen zur Landesförderung** finden Sie in den Erläuterungen zur **Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen** (abrufbar über <https://rp-kassel.hessen.de/soziales/kindertagesbetreuung/betriebskostenfoerderung-fuer-kindertageseinrichtungen> im Bereich Downloads).

16. Wo finde ich weitere Informationen zur Landesförderung für Tagespflegepersonen?

Weitere Informationen zur **Landesförderung für Tagespflegepersonen** finden Sie unter <https://rp-kassel.hessen.de/soziales/kindertagesbetreuung/landesfoerderung-fuer-kindertagespflege>

17. Wo finde ich weitere Informationen zur Landesförderung für Fachberatungen zum BEP oder von Schwerpunkt-Kitas?

Weitere Informationen zur Landesförderung von **Fachberatungen zum BEP** finden Sie unter <https://rp-kassel.hessen.de/soziales/kindertagesbetreuung/fachberatung-zum-hessischen-bildungs-und-erziehungsplan-bep>

Weitere Informationen zur **Landesförderung für Fachberatungen von Schwerpunkt-Kitas** finden Sie unter: <https://rp-kassel.hessen.de/soziales/kindertagesbetreuung/fachberatung-schwerpunkt-kitas>